

Rückstellungen nach Rechnungslegungs- und Steuerrecht – eine praktische Analyse

Seit rund sechs Jahren ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Es brachte zahlreiche Neuerungen mit sich, auch für das Steuerrecht.



Prof. Dr. oec. HSG Marco Gehrig
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer,
Mitglied des
Provida-Verwaltungsrates

Regelung der Rückstellungen im Rechnungslegungsrecht

Das Rechnungslegungsrecht hat zahlreiche Neuerungen nach sich gezogen. Wesentlicher Unterschied zum alten Aktienrecht war dabei, dass es eine Definition für Rückstellungen bzw. für Verbindlichkeiten vorgab. Nach OR 959 V sind Verbindlichkeiten und somit Rückstellungen zu erfassen, wenn folgende kumulative Punkte erfüllt sind:

- I. Die Verbindlichkeit entstand aus einem vergangenen Ereignis. Das bedeutet, dass der Grund für die Verbindlichkeit aus einem vergangenen Geschäftsfall hervorgegangen ist.
- II. Ein Mittelabfluss muss wahrscheinlicher sein. Das heisst, es ist mit einer Wahrscheinlichkeit zwischen 50 bis 80 % davon auszugehen, dass die Verbindlichkeit oder Rückstellungen zu einer Bank- oder Postzahlung führen werden. Aufgrund des Vorsichtsprinzips ist die Wahrscheinlichkeit eher hoch als tief anzusetzen, sicherlich muss sie aber höher als 50 % sein.
- III. Die Höhe der Verbindlichkeiten muss verlässlich geschätzt werden. Die Schätzungen müssen verlässlich sein, was allerdings gerade bei den Rückstellungen äusserst herausfordernd ist. Die Schätzungen müssen daher möglichst objektiv sein oder auf Erfahrungswerten beruhen. Die Berechnung der Rückstellungen bedarf daher einer schriftlichen Grundlage, sodass die Berechnungen nachvollziehbar sind und möglichst objektiv ermittelt werden können.

Wenn diese drei Kriterien erfüllt sind, ist eine Verbindlichkeit anzusetzen. Weiter sind nach OR 960e II Rückstellungen zu erfassen, wenn ein Mittelabfluss erwartet werden kann. Die Erwartung sollte wiederum höher als 50 % anzusetzen sein. Rückstellungen dürfen insbesondere für Garantieverpflichtungen, Sanierungen von Sachanlagen, Restrukturierungen und zur Sicherung des dauernden Gedeihens gebildet werden. Nicht mehr verwendete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden. Hiermit ist der Ausdruck der Zulässigkeit von stillen Reserven bei den Rückstellungen im Gesetz erkennbar.

Bei den Rückstellungen besteht somit ein erheblicher Ermessensspielraum. Der Bilanzpolitik stellt sich in Fragen der Rückstellungen insbesondere die Frage des Zeitpunktes und der Höhe der Rückstellungen. Ermessensspielräume sind somit zu einem erheblichen Teil abhängig von Schätzungen. In der Praxis besteht deshalb für eine Vielzahl von Geschäftsfällen ein Grund für eine Rückstellungsbildung. In der Praxis werden Rückstellungen namentlich für folgende Ursachen gebildet:

- Garantieverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen, Gewährleistungen;
- Umweltschäden;
- Restrukturierungsvorhaben;
- Rücknahmeverpflichtungen (beispielsweise Gebinde, Miete/Kauf);
- hängige Prozesse oder angedrohte Klagen;
- Wiederherstellungs-, Instandstellungs- oder Rückbauverpflichtungen;

- Dienstalters- oder Jubiläumsgeschenke;
- Währungs- und Transferrisiken;
- allgemeine Steuerrisiken;
- Regressansprüche auf weitergegebenen Wechseln (Wechselobligo, Regressverpflichtungen);
- Bürgschaften;
- Generelle Haftungsfragen;
- Haftung aus der Übernahme eines Geschäfts;
- Verluste aus schwebenden Geschäften (beispielsweise Termin- und Prämieneschäfte);
- Konventionalstrafen, Reugelder;
- Solidarschuldverhältnisse laut Vertrag oder Gesetz;
- Verluste aus Liefer- und Abnahmeverpflichtungen;
- Verluste aus langfristigen Verpflichtungen (beispielsweise aufgelöste Mietverträge, Konkurrenzverbote);
- Sanierungsleistungen an Vorsorgeeinrichtungen bei Unterdeckung.

Massgeblichkeitsprinzip für Rückstellungen

Für die Berechnung der Gewinnsteuern stellt das Ergebnis (Jahresgewinn oder -verlust) der Erfolgsrechnung den Ausgangspunkt für die Besteuerung dar. Dies bedeutet, dass nach dem Handelsrecht gebildete Rückstellungen auch im Steuerrecht verbindlich sind. Nach DBG 58 I b dürfen nicht mehr begründete Rückstellungen aufgerechnet werden. Es stellt sich daher die Frage, welche Rückstellungen in der Verwaltungspraxis begründet sind.

Einzelfallprüfung im Steuerrecht

Im Steuerrecht gilt im Prinzip die Einzelfallprüfung jeder Rückstellung. Daher ist auch im Handelsrecht die Gruppen-

bewertung von Rückstellungen nicht vorstellbar. Vielmehr bedarf es für jede einzelne Rückstellung einer gut begründeten Quelle bzw. Ursache, für welchen Zweck diese gebildet worden ist. Unzweifelhaft ist dabei bei Verwendung in den Folgejahren eine klare Begründung einer Rückstellung. In der Verwaltungspraxis wird die Begründung von Rückstellungen bei Altlasten, Abnahme- und Lieferverpflichtungen, Bürgschaftsverpflichtungen, Firmenjubiläen, Garantieverpflichtungen, Grossreparaturen, Haftungsrisiken, Prozessrisiken oder Umweltschutzmassnahmen, Ferienguthaben und Steuern akzeptiert. Generell ist aber zu bemerken, dass eine Rückstellung im Allgemeinen wahrscheinlicher akzeptiert wird, wenn diese handelsrechtlich notwendig (nach den Ansatzkriterien), nicht den Charakter einer stillen Reserve besitzt und betriebswirtschaftlich begründbar ist. Die Einzelfallprüfung und die offene, transparente Darlegung in der Veranlagung zusätzlich kann eine Akzeptanz gegenüber den Steuerbehörden erhöhen, aber nicht garantieren.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen